

Allgemeine Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Bauleistungen

(Stand 01.06.2024)

- 1
- 1.1
- 2.8
- 1.2
- 1.3
- 1.4
- 1.5
- 1.6
- 2
- 2.1
- 2.2
- 2.3
- 2.4
- 2.5
- 2.6
- 2.7

- 2.8
- 2.9
- 3
- 3.1
- 3.2
- 3.3
- 3.4
- 4
- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6

- vereinbart ist, gilt dieser für jede innerhalb der vertraglich vereinbarten Skontierfrist geleistete Zahlung, wobei die Frist für Überweisungen auch dann gewährt ist, wenn der Überweisungsauftrag erst am letzten Tag des Fristablaufs bei der Bank eingeht. Erfolgt die Zahlung durch Scheck, so ist die Frist gewährt, wenn Sto den Scheck rechtzeitig vor Ablauf der Skontierfrist übergibt oder absendend. In letzterem Fall ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Skonti dürfen von jeder Rechnung abgezogen werden.
- 4.7
- 5
- 5.1
- 5.2
- 5.3
- 6
- 6.1
- 6.2
- 6.3
- 6.4
- 7
- 7.1
- 7.2
- 8
- 8.1
- 8.2

- 8.3
- 8.4
- 8.5
- 9
- 9.1
- 9.2
- 9.3
- 9.4
- 9.5
- 9.6
- 10
- 10.1
- 10.2
- 10.3
- 10.4
- 10.5

- 10.6
- 11
- 11.1
- 11.2
- 11.3
- 12
- 12.1
- 12.2
- 12.3
- 12.4
- 12.5
- 12.6
- 13
- 13.1
- 13.2
- 13.3
- 13.4
- 14

- werden.
- Soweit im Vertrag über Bauleistungen nichts anderes geregelt ist, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Sto 5 Jahre. Sollten Dacharbeiten oder Abdichtungen Auftragsgegenstand sein, so beträgt die Verjährungsfrist für diese Arbeiten 10 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme des Werkes oder der gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien, dass auf die Abnahme verzichtet wird. Die Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Organisationsverschulden tritt nicht vor Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen ein. Die Verjährungsfrist ist gehemmt während der Zeit, in der das Werk aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt frühestens mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn das Werk wieder genutzt werden kann. Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung des neuen Werkes eine neue Verjährungsfrist von 5 Jahren (Frist nach Satz 1) bzw. 10 Jahren (Frist nach Satz 2) zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Werkes, wenn nur dieser – auch ein unselbständiger – Teil ersetzt wurde.
- 11
- Mitwirkungspflichten
- 11.1
- 11.2
- 11.3
- 12
- Kündigung und Rücktritt
- 12.1
- 12.2
- 12.3
- 12.4
- 12.5
- 12.6
- 13
- 13.1
- 13.2
- 13.3
- 13.4
- 14

- Pflichten nach MiLoG
- 14.1
- 14.2
- 14.3
- 14.4
- 14.5
- 14.6
- 14.7
- 15
- 15.1
- 15.2
- 16
- 16.1
- 16.2
- 16.3

Allgemeine Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Bauleistungen

(Stand 01.06.2024)

- 17

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
- 17.1

Soweit im Vertrag über Bauleistungen vereinbart, übergibt der Auftragnehmer an Sto spätestens 12 Werktage nach Abschluss dieses Vertrags zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen eine Vertrags-erfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme. Soweit Mengenänderungen oder Nachtrags-leistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10 % erhöhen, kann Sto eine entsprechende Erhöhung der Bürg-schaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss nachstehender Ziff. 17.3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen entsprechen. Sto wird eine nicht verwertete Vertragserfüllungssi-cherheit nach Abnahme und Stellung einer Gewährleistungssicher-heit zurückzugeben, es sei denn, es wären noch Ansprüche offen, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungssicherheit gewährt wurde. In diesem Fall ist Sto berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.
- 17.2

Soweit im Vertrag über Bauleistungen vereinbart, übergibt der Auf-tragnehmer an Sto spätestens 12 Werktage nach Abschluss dieses Vertrags zur Sicherung der Sto zustehenden Mängelansprüche eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme, die im Übrigen den Anforderungen der nachstehenden Ziff. 17.3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen entspricht. Sto wird eine nicht verwertete Ge-währleistungssicherheit nach Ablauf der vereinbarten Verjährungs-frist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit von Sto geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf Sto einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 17.3

Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, unwiderruflich, selbstschuldnerisch, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771, 770 BGB) abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft aus-schließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl von Sto der Ort des Bauvorhä-bens oder der Sitz von Sto ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.
- 18

Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 18.1

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handels-gesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Ge-schäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – 79761 Waldshut-Tiengen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sto ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.2

Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertrags-parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19

Überzahlungen
- Stellt Sto bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass Sto gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rück-zahlungsaufforderung an Sto zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs 3 BGB berufen.
- 20

Salvatorische Klausel
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen.